

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 83. Ratssitzung vom 6. Januar 2016

1565. 2015/94

Weisung vom 01.04.2015:

Finanzdepartement, Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, Abschreibung von Postulaten

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird – unter Vorbehalt der Zustimmung zu den separaten Finanzierungsbeschlüssen – wie folgt abgeändert:
Art. 119 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
² Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.
³ Die Stiftung:
 - a. erhält von der Stadt ein unverzinsliches Dotationskapital;
 - b. übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechts mit der Stadt;
 - c. finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, so dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt sind;
 - d. erhält gegebenenfalls von der Stadt einen Betriebsbeitrag.⁴ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. Der Stiftungsrat untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.
⁵ Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.
2. Der Stadtrat setzt die Änderung der Gemeindeordnung in Kraft, nachdem sie der Regierungsrat genehmigt hat.

B. In eigener Kompetenz des Gemeinderats unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. I lit. A vorstehend:

Es werden Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich gemäss Beilage 2 erlassen.

2 / 10

C. Unter Ausschluss des Referendums:

1. Das Postulat der Spezialkommission Finanzdepartement vom 27. November 2013, GR Nr. 2013/416, betreffend Überprüfung der transparenten sowie ziel- und zweckgerichteten Neugestaltung von Organisation und Betrieb von Kongresshaus und Tonhalle wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat von Walter Angst und sechs Mitunterzeichnenden vom 27. Februar 2008, GR Nr. 2008/96, betreffend Aufnahme von Gesprächen über die Zukunft der Kongresshaus-Stiftung Zürich mit der Tonhalle-Gesellschaft und dem Stiftungsrat der Kongresshaus-Stiftung wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Pawel Silberring (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt A1
Art. 119 Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 119 Abs. 2:

² Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt A1
Art. 119 Abs. 4

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 119 Abs. 4:

⁴ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Der Stiftungsrat Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

3 / 10

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt B
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz, Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

¹ Die Kongresshaus-Stiftung Zürich ist eine öffentlich-rechtliche ~~Stiftung~~ Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B
Art. 2 Stiftungszweck, Abs. 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 1:

¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen ~~mit internationaler Ausstrahlung~~ und von Konzerten auf ~~Weltklasseniveau~~ erstklassigem Niveau genutzt.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Urs Fehr (SVP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Linda Bär (SP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Katharina Widmer (SVP)

4 / 10

Minderheit: Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Referent; Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Onorina Bodmer (FDP), Eva Hirsiger (Grüne)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 42 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivpunkt B
Art. 4 Betrieb, Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 2:

² Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, ~~Instandstellungs-~~ und Verwaltungskosten, ~~sowie~~ die weiteren nötigen Aufwendungen ~~sowie eine angemessene Einlage in den Erneuerungsfonds~~ zu decken. Das Stiftungskapital gemäss Art. 3 Abs. 1 ist dagegen nicht zu verzinsen.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivpunkt B
Art. 4 Betrieb, Abs. 3

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 3:

³ Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

5 / 10

Änderungsantrag 5 zu Dispositivpunkt B
Art. 7 Stiftungsrat, Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 2:

² Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, ~~wovon drei die durch den Stadtrat und zwei von der Tonhalle-Gesellschaft~~ gewählt werden. Dabei steht der Tonhalle-Gesellschaft das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen. Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass die notwendigen Fachkenntnisse vorhanden sind.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivpunkt B
Art. 8 Beschlussfassung, Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 1:

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. ~~sofern in den Stiftungsstatuten oder in einem Reglement keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.~~ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivpunkt B
Art. 10 Kompetenzen, Abs. 1 lit. b

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1 lit. b:

b. beschliesst über Anträge zu Statutenänderungen (~~Art. 16~~ Art. 14);

6 / 10

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivpunkt B
Art. 12 Prüfstelle, Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

¹ Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivpunkt B
Art. 15 Aufhebung der Stiftung, Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2:

² Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Zürich. Es ist nach Möglichkeit für ähnliche Zwecke zu verwenden.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

7 / 10

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Artikel 119 der Gemeindeordnung (GO) und die Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Gemeindeordnung wird – unter Vorbehalt der Zustimmung zu den separaten Finanzierungsbeschlüssen – wie folgt abgeändert:

Art. 119 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.

³ Die Stiftung:

- a. erhält von der Stadt ein unverzinsliches Dotationskapital;
- b. übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechts mit der Stadt;
- c. finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, so dass die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt sind;
- d. erhält gegebenenfalls von der Stadt einen Betriebsbeitrag.

⁴ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

In eigener Kompetenz des Gemeinderats unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. I lit. A vorstehend:

Es werden Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich gemäss Beilage 2 erlassen.

Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich
vom [Datum des Gemeinderatsbeschlusses]

Der Gemeinderat,
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015¹
beschliesst:

¹ STRB Nr. 295 vom 1. April 2015

I. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Kongresshaus-Stiftung Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.

³ Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 2 Stiftungszweck

¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen und von Konzerten auf erstklassigem Niveau genutzt.

² Soweit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die Stiftung Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten und Baurechte erwerben oder vergeben.

³ Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 3 Stiftungskapital

¹ Das Stiftungskapital besteht aus:

- a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshaus und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftung der Stiftung übertragen hat;
- b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828;
- c. einem Dotationskapital, das die Stadt Zürich stiftet².

² Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten.

³ Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks verwendet.

II. Betrieb, Vermietung und Benützung des Gebäudes

Art. 4 Betrieb

¹ Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden für Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.

² Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwendungen zu decken. Das Stiftungskapital gemäss Art. 3 Abs. 1 ist dagegen nicht zu verzinsen.

³ Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Art. 5 Vermietung

Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung bzw. Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft

¹ Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu benutzen.

² Sie zahlt für die Benützung der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung i.S.v. Art. 4 Abs. 2.

² (Gemeindebeschluss vom....)

³ Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.

III. Organe der Stiftung

Art. 7 Stiftungsrat

¹ Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.

² Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat gewählt werden. Dabei steht der Tonhalle-Gesellschaft das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen. Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass die notwendigen Fachkenntnisse vorhanden sind.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.

⁴ Erreicht ein Mitglied des Stiftungsrats das 70. Altersjahr, so kann es nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

² Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats.

² Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Kompetenzen

¹ Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu. Er:

- a. unterhält und betreibt das Gebäude der Stiftung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilweise vertraglich auf Dritte überträgt;
- b. beschliesst über Anträge zu Statutenänderungen (Art. 14);
- c. regelt die Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;
- d. beschliesst über Budget und Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht;
- e. erstellt den Tätigkeitsbericht;
- f. kann Reglemente erlassen, insbesondere über die Vermietung und Benützung der einzelnen Gebäudeteile und über Einzelheiten der Organisation.

² Im Übrigen kommen dem Stiftungsrat alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Art. 11 Geschäftsführung

¹ Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen.

² Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.

Art. 12 Prüfstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.



10 / 10

² Die Prüfstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht.

³ Die Prüfstelle teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei Ausführung ihres Auftrags wahrnimmt. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Prüfstelle den Stadtrat zu orientieren.

IV. Aufsicht

Art. 13

¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

² Der Stiftungsrat:

- a. reicht dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein;
- b. reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten

¹ Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für angezeigt, so stellt er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag.

² Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statutenänderungen beantragen. In diesem Fall holt er vorgängig eine Stellungnahme des Stiftungsrats ein.

Art. 15 Aufhebung der Stiftung

¹ Im Fall einer Aufhebung der Stiftung ist vorgängig der vorzeitige Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen.

² Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Zürich.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat